

Statuten

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **“PERIPHERIE – Verein für praxisorientierte Gender-Forschung.”**
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgenden **Zweck:**

1. Praxisrelevante, interdisziplinäre Erforschung gesellschaftlich wichtiger Themen: Konzipierung, Anbot und Durchführung von Forschungsprojekten, Evaluierung und prozessbegleitende Forschung
2. Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis
3. Konzeption und Durchführung von Projekten, Seminaren, Tagungen und Lehrgängen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse
4. Beratung und Coaching, Weiterbildung
5. Förderung des Kompetenzaufbaus und Wissenstransfers hinsichtlich Gender Mainstreaming
6. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes (Publikationen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Symposien etc.)

Methode: Die Tätigkeiten werden unter besonderer Berücksichtigung folgender methodologischer und methodischer Aspekte durchgeführt:

- a) Beachtung der Gender-Perspektive in allen Forschungs-, Beratungs- und Bildungstätigkeiten
- b) Praxisorientierung in der Sozial- und Bildungsforschung
- c) Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis
- d) Die Ausarbeitung, Koordination und Umsetzung von Projekten erfolgt in Anlehnung an vorhandene Strategien innerhalb und außerhalb der EU
- e) Akquisition von und Vernetzung mit internationalen Projekten innerhalb und außerhalb der EU

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Schaffung von Strukturen zur Unterstützung bzw. Abwicklung von praxisrelevanter Forschung
 - b) Die Unterstützung aller Bereiche der Forschung
 - c) Beratung und Begleitung bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen
 - d) Die Schaffung personeller, organisatorischer, räumlicher und finanzieller Voraussetzungen, um die unter Punkt a – c genannten Aufgaben wirkungsvoll bewältigen zu können
 - e) Die Beteiligung an Gesellschaften zur Umsetzung von innovativen Projekten zur Förderung der Vereinszwecke laut §2.

2. Die erforderlichen Mittel sollten aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Zuwendungen von Förderern/Förderinnen.
 - c) Finanzielle Zuwendungen und Zur-Verfügung-Stellung von Sachmitteln durch die Gebietskörperschaften, das AMS und andere Institutionen und Organisationen.
3. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösen des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre allfälligen Sacheinlagen zurückerhalten, die nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen sind. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen bzw. Mitgliedsbeitrag zahlen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand und von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Bekanntgabefrist von einem Monat mit Wirksamkeit zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet (entscheidend ist das Datum der Postaufgabe), so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Tätigkeit des Vereines (siehe Zweck) darf dadurch aber nicht beeinträchtigt werden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, Ehrenmitgliedern steht passives Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe zu den jeweils festgelegten Fälligkeiten verpflichtet.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Generalversammlung festgelegt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/10tel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Das Anberaumen der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand und kann aufgrund von Vorschlägen durch ordentliche Mitglieder ergänzt werden.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin einer Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nur im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau / der Obmann, in deren / dessen Verhinderung die Kassierin / der Kassier.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Beschlussfassung über den Kostenvoranschlag und die inhaltliche Jahresplanung,
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und gegebenenfalls deren Stellvertretung: Obfrau / Obmann und KassierIn, SchriftführerIn.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung bestellt wird, hat bei Ausscheiden eines bestellten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes bestellbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau / dem Obmann, in dessen / deren Verhinderung von der Kassierin / dem Kassier schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Den Vorsitz führt die Obfrau / der Obmann, bei deren / dessen Verhinderung die Kassierin / der Kassier.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch dessen Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages und des inhaltlichen Jahresplanes,
2. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3. Vorbereitung der Generalversammlung,
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
7. Einsetzen von Beiräten und Ausschüssen,
8. Bestellung und Abberufung von Vereinsangestellten,
9. Auftragserteilung für laufende Projekte an Projektverantwortliche,
10. Der Vorstand hat die Möglichkeit bei Bedarf einzelne Aufgabenbereiche einer Geschäftsführung zu übertragen.
11. Festlegung bzw. Änderung der Vereinsordnung.
12. Entscheidung über die Beteiligung des Vereines an Gesellschaften im Sinne des Vereinszweckes.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau / der Obmann ist die / der höchste VereinsfunktionärIn. Ihr / ihm obliegt gemeinsam mit der Schriftführerin / dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit der Kassierin / dem Kassier, die Vertretung des Vereines nach außen sowie gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen FunktionärInnen zu unterfertigen.
2. Die Obfrau / der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist sie / er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Die / der SchriftführerIn hat die Obfrau / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr / ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Die Kassierin / der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau / des Obmannes die Kassierin / der Kassier.

§ 14 RechnungsprüferInnen

1. Die RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem

Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Die Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie die Liquidatorin / den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Verein für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff. BAO zu übertragen, der gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zweckes.

Graz, 20.4.2006